

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Vervollkommenung derselben.

§ 121. Dem Obergericht liegt die nächste Aufsicht über die Instruktion bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll soviel möglich noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

§ 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht über die Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

§ 124. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

§ 125. Die Amtsdauer der in § 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten, mit Ausnahme der Inspektoren der Infanterie, ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

(Schluß folgt.)

Die Errichtung einer Tirailleurschule und ihre Bedeutung für die Erforschung des Campagne-Feuers sowie für die Entwicklung der Infanterie-Taktik. Von Zellenbach, Major im Kriegsministerium und Vorsteher der geheimen Kriegskanzlei. Berlin, 1872. Verlag der Königl. Geheim. Ober-Hofbuchdruckerei (H. von Decker).

Die vorliegende Schrift und die darin enthaltenen Vorschläge, obwohl zunächst für die preussische Armee bestimmt, verdienen auch anderwärts Beachtung.

Die Schrift kann allen denen, welche sich für das militärische Schießen interessieren, lebhaft anempfohlen werden. Neben vielen Einzelheiten über kriegsmäßiges Schießen finden wir viele interessante taktische Notizen und einen Entwurf zu einem den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Tirailleursreglement, welcher sich vor den in den verschiedenen Armeen bestehenden Vorschriften durch Zweckmäßigkeit auszeichnet.

Wir würden es im Interesse der taktischen Ausbildung unserer Armee mit Freuden begrüßen, wenn der Gedanke der Gründung einer Tirailleurschule bei uns zum Durchbruch kommen würde. Dieselbe wäre gewiß nicht weniger als die bereits bestehenden Schießschulen von großem Nutzen. Diese und die Tirailleurschule ließen sich vielleicht mit einander in zweckmäßiger Weise verbinden. E.

Eidgenossenschaft.

— Nach Maßgabe des Art. 250 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen hat der Bundesrath das Kassationsgericht für die eidg. Militärschulen auf die nächste dreijährige Amtsdauer bestellt wie folgt: Präsident: Hr. eidg. Oberst Karl Manuel von Bern; Vizepräsident: Hr. eidg. Oberst

Schützen besorgen Alles, was auf ihre Waffe Bezug hat und sorgen für die Vervollkommenung derselben.

§ 121. Bleibt gleich.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente und der ihm erteilenden Befehle, Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und leitet den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er hat genügende Sicherheit zu leisten.

§ 123. Bleibt gleich.

§ 124. Bleibt gleich.

§ 125. Bleibt gleich.

Joh. Buzberger in Langenthal; Mitglieder: Hr. eidg. Oberst Gustav Erhardt in Zürich, Hr. Kommandant Joh. Kasp. Pfändler in Glarwil, Hr. Infanteriemajor Eugen Gault in Lausanne; Ersatzmänner: Oberstleutnant Jakob Amiet in Solothurn, Oberstleut. Hr. Moser in Bern, Stabsmajor Paul Jacottet in Neuenburg.

Zum Kommandanten der VIII. Armeeabteilung ist in Ersatz des Hrn. Bundesrath Scherrer gewählt worden: Hr. eidg. Oberst Heinrich Wieland in Basel.

Ausland.

Frankreich. (Der oberste Kriegsrath.) Der „Conseil supérieur de la guerre“ hat seit ungefähr vier Wochen seine Sitzung begonnen. General Ducrot regte die Idee eines solchen Kriegsrathes in der gesetzgebenden Versammlung seiner Zeit an. Im übrigen ist dieses Institut keineswegs ein neues. Bereits unter Carl VII. bestand ein solcher Rath, der sich jeden Mittwoch unter Vorsitz des Königs versammelte und alle militärischen Fragen besprach. Er ging aber wieder ein und Ludwig XV. ernannte 1715 einen neuen, der aus elf Mitgliedern bestand und in welchem der Marschall Villars den Vorsitz hatte. Nach dreijährigem Bestehen bat der Marschall selbst um Auflösung des Kriegsrathes. Unter Ludwig XVI. wurde wiederum ein neuer Kriegsrath gebildet, aber die Intrigen des Marschalls von Broglio machten sehr bald seinem Dasein ein Ende. Schließlich beschloß man im Jahre 1828 wiederum die Errichtung eines Kriegsrathes, ging jedoch im nächsten Jahre wieder von dieser Idee ab. Trotz dieser nicht glücklichen Antezedentien hofft man, daß der neu geschaffene oberste Kriegsrath sich einer längeren Existenz erfreuen wird als seine Vorgänger. Man setzt dabei voraus, daß das Wirken des Kriegsrathes darauf beschränkt bleibt, alle wichtigen militärischen Fragen zu beraten, niemals aber, und namentlich im Kriege nicht, sich auf die eigentliche Führung oder gar die militärischen Operationen der Armee ausdehnt. Zu Mitgliedern dieses Rathes, welchem natürlich der Kriegsminister präsidiert, sind unter dem 5. Oktober die Marschälle Mac-Mahon und Canrobert, die Generale de Lamirault, Herzog von Numale, Deligny, du Barail, Kommandeur des 3. Armee-Korps, Laflamand, de Chabaut-Latour, Präsident